

den Wesensmerkmale. In ebenso prinzipieller und abstrakter Form legt das Strafverfahrensrecht den Umfang der im Ermittlungsverfahren und vom Gericht zu treffenden Feststellungen fest (vgl. §§ 101 Abs. 2 und 222 Abs. 1 StPO).

Durch diese exakte sachliche Begrenzung besteht erkenntnistheoretisch die Möglichkeit, im Strafverfahren absolut wahre Erkenntnisresultate zu erzielen. Sie sind darüber hinaus auch praktisch unverzichtbar, denn nur die absolute Wahrheit garantiert ein die objektive Realität in seinen Wesensmerkmalen vollständig widerspiegelndes Erkenntnisresultat. Nur ein solches absolut wahres Ermittlungsergebnis wird der in der OG-Richtlinie zur Beweisführung erhobenen Forderung gerecht, daß die Beweisführung zur Begründung der gerichtlichen Entscheidung unwiderlegbar sein muß.¹

Der Umfang des Erkenntnisprozesses in der Untersuchungsarbeit ist jedoch nicht nur durch die gesetzlichen Bestimmungen des Straf- und Strafprozeßrechts abgesteckt, sondern wird darüber hinaus - wie eingangs bereits hervorgehoben - durch die innerdienstlichen Befehle, Weisungen und Orientierungen des Genossen Minister festgelegt. Auch in dieser Beziehung sind vielfach absolut wahre Erkenntnisresultate möglich und manchmal auch unverzichtbar (beispielsweise als Grundlage für politische Offensivmaßnahmen oder für bestimmte politisch-operative Maßnahmen). In diesem Bereich haben allerdings auch durch unterschiedliche Faktoren bedingte relativ wahre Untersuchungsergebnisse oftmals einen großen Wert für die politisch-operative Arbeit. Insbesondere Informationen mit erkennbarer politischer oder politisch-operativer Brisanz müssen kurzfristig der zuständigen operativen Dienstseinheit zur Verfügung gestellt werden, damit durch diese weitere Überprüfungen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung feindlicher Tätigkeit eingeleitet werden können.

¹ Vgl. OG-Richtlinie zur Beweisführung, a. a. O., Abschnitt I./2.